

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 1968	Nummer 77
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010 750	20. 5. 1968	VwVO d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Bergverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	1004
20321	24. 4. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Sonderzuschlag nach der Unterhaltszuschußverordnung für die Beamten im Vorbereitungsdienst der Gewerbeaufsichtsverwaltung	1007
21703	20. 5. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	1007
23230	24. 5. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten DIN 1055 Bl. 3 — Lastannahmen für Bauten — Verkehrslasten — Ausgabe Februar 1951 — Lastannahmen für elektrische Speicherheizgeräte	1008
302 304	30. 5. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verkehr der Gerichte für Arbeitssachen und der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit mit den obersten Bundes- und Landesbehörden	1008
8053	29. 5. 1968	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; Genehmigungen nach § 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung zur Beförderung radio- aktiver Stoffe auf Binnenwasserstraßen	1008

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei
	Personalveränderung 1009
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
8. 5. 1968	RdErl. — Richtlinien 1968 für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Milchverkaufswagen und Milchtransportfahrzeugen 1009

I.

203010

750

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Bergverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

VwVO d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 5. 1968 — IV/A 1 — 06 — 11 — 35/68

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427 / SGV. NW. 2030) wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Bergverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 18. 1. 1962 (SMBL. NW. 203010) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- c) das Abschlußzeugnis einer Realschule oder ein Zeugnis besitzt, das als Nachweis eines dem erfolgreichen Besuch einer Realschule entsprechenden Bildungsstandes anerkannt ist, oder
eine Volksschule mit Erfolg besucht oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt und als Verwaltungslehrling eine Lehrzeit (§§ 18 bis 25) erfolgreich abgeleistet hat.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) In den Vorbereitungsdienst kann ferner eingestellt werden, wer sich als Angestellter in der Bergverwaltung bewährt hat und die Voraussetzungen des § 26 erfüllt.

2. In § 2 Abs. 2 Buchstabe b) wird hinter den Worten „aus neuester Zeit“ der Klammerzusatz „(4 × 6 cm)“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „1. April“ durch die Worte „1. August“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter den Worten „eine Geburtsurkunde“ die Worte „oder ein Geburtsschein“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Gestaltung“ gestrichen.
b) Absatz 2 wird gestrichen.
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

5. Als neuer § 8a wird eingefügt:

§ 8a

Urlaubs- und Krankheitszeiten

Der Anwärter erhält Urlaub nach den geltenden Vorschriften. Sonderurlaub und Krankheitszeiten sollen auf den Vorbereitungsdienst regelmäßig nur insoweit angerechnet werden, als sie zusammen während eines Ausbildungsjahres vier Wochen nicht überschreiten. Urlaubs- und Krankheitszeiten können auf mehrere Ausbildungsabschnitte angerechnet werden.

6. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

Theoretischer Unterricht

Der theoretische Unterricht wird nach dem vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr erlassenen Lehr- und Stoffverteilungsplan bei den Oberbergämtern erteilt. Der Unterricht dient der

Vermittlung des erforderlichen Wissens sowie der Vertiefung und der Erweiterung der durch die praktische Tätigkeit erworbenen Kenntnisse.

7. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18

Annahmeveraussetzungen

(1) Mit dem Ziel der späteren Einstellung in den Vorbereitungsdienst kann zur Ableistung der Verwaltungslehrlingszeit angenommen werden, wer

- a) die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Buchstabe a und b erfüllt und eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt und
b) das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe b) zulassen.

8. In der Überschrift zu § 20 wird das Wort „Unterhalts-hilfe“ durch das Wort „Unterhaltsbeihilfe“ ersetzt.

9. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Oberbergamt kann die Lehrzeit in besonderen Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen, wenn der Bewerber eine Volksschule mit Erfolg besucht hat und

- a) eine für die Ausbildung förderliche Lehrzeit mit Erfolg abgeschlossen oder
b) eine für die Ausbildung förderliche Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst von mindestens drei Jahren geleistet hat oder
c) eine für die Ausbildung förderliche hauptberufliche Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens fünf Jahren ausgeübt hat.

10. In § 23 wird als neuer Absatz 4 eingefügt:

(4) Ist zu erwarten, daß der Verwaltungslehrling nach seinen bisherigen Leistungen das Ziel der Ausbildung nicht erreicht, so soll die Ausbildungsbehörde spätestens zwei Jahre nach Beginn der Verwaltungslehrlingszeit und erforderlichenfalls sechs Monate vor ihrer Beendigung die Erziehungsberechtigten über den Leistungsstand des Verwaltungslehrlings unterrichten.

11. In § 25 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

(3) Erfüllt der Verwaltungslehrling die Voraussetzungen für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst nicht, so entscheidet der Leiter der Ausbildungsbehörde, ob die Verwaltungslehrlingszeit verlängert wird oder der Verwaltungslehrling zu entlassen ist. Der Verwaltungslehrling ist zu entlassen, wenn nach den bisherigen Leistungen nicht zu erwarten ist, daß er das Ziel der Ausbildung erreichen wird.

(4) Wird die Verwaltungslehrlingszeit verlängert, so regelt der Leiter der Ausbildungsbehörde die weitere Ausbildung. Die Dauer der weiteren Ausbildung beträgt ein Jahr.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a) wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
b) In Absatz 1 Buchstabe c) werden hinter den Worten „einer Volksschule“ die Worte „oder einen entsprechenden Bildungsstand“ eingefügt.

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Prüfungsausschuß für den mittleren nichttechnischen Dienst“ durch die Worte „Prüfungsausschuß für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes“ ersetzt.

b) Als Absatz 4 wird angefügt:

(4) Der Prüfungsausschuß führt das kleine Landes-siegel mit der in Absatz 1 Satz 2 genannten Bezeichnung.

14. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Es sind vier Aufgaben aus folgenden Stoffgebieten zu stellen:

- a) Verfassungsrecht,
 - b) Bergrecht,
 - c) Allgemeines Beamtenrecht oder Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst,
 - d) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.
- Die schriftlichen Arbeiten sollen möglichst an vier aufeinanderfolgenden Tagen geschrieben werden. Für jede Arbeit stehen dem Prüfling 3 volle Stunden zur Verfügung.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Schwerbeschädigten“ durch das Wort „Körperbehinderten“ ersetzt.

15. In § 32 Abs. 3 Satz 3 werden hinter den Worten „Die abgegebenen Arbeiten“ die Worte „und die Niederschrift“ eingefügt.

16. In § 33 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn mehr als zwei schriftliche Arbeiten geringer als ausreichend bewertet sind.

17. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf hinzuwirken, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

18. § 37 erhält folgende Fassung:

§ 37

Niederschrift

Über den Prüfungshergang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 7 zu fertigen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsarbeiten bei der Ausbildungsbehörde mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift ist zu den Personalakten des Prüflings zu nehmen.

19. In § 38 Absatz 1 werden die Worte „der Anlage 9“ durch die Worte „der Anlage 8“ ersetzt.

20. In § 42 Satz 1 werden die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe“ durch die Worte „unter Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Probe“ ersetzt.

21. Die Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die sich aus der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsverordnung ergebende Fassung. Anlage 1

22. Die Anlage 4 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird gestrichen.

23. Die Anlage 5 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird Anlage 4.

24. Die Anlage 6 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird Anlage 5.

25. Die Anlage 7 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird Anlage 6.

26. Die Anlage 8 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird Anlage 7 und erhält die sich aus der Anlage 2 zu dieser Verwaltungsverordnung ergebende Fassung. Anlage 227. Die Anlage 9 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird Anlage 8 und wie folgt geändert:
Die Worte „für den mittleren nichttechnischen Dienst“ werden durch die Worte „für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes“ ersetzt.

Artikel II

(1) Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1968 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I Nr. 12 Buchstabe a) mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

(3) Die Ausbildung und Prüfung der am 31. März 1968 in der Ausbildung befindlichen Verwaltungslehrlinge und Beamten richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen, jedoch finden die §§ 29, 31, 32, 33, 34 und 37 in der durch diese Verwaltungsverordnung bestimmten Fassung Anwendung.

Düsseldorf, den 20. Mai 1968

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Kassmann

Anlage 1
(zu § 11 Abs. 1)

**Ausbildungsplan für den Vorbereitungsdienst
der Bergverwaltungsassistentenanwärter**

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsgebiet	Zeitraum (Monate)
1. Bergwerk	a) Betrieb Betriebsverhältnisse, Betriebseinrichtungen, Werkstätten, Maschinen usw. unter und über Tage	1
	b) Verwaltung Verkehr mit den Bergbehörden	1
2. Bergamt	a) Geschäftsordnung, Geschäftsverteilung, Registratur- und Kanzleiwesen	3
	b) grubensicherheitliche, bergtechnische und bergwirtschaftliche Statistiken	2
	c) Mutungs- und Verleihungsverfahren, Betriebsplanverfahren, bergmännisches Reiß- und Kartenwesen	1

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsgebiet	Zeitraum (Monate)
3. Geologisches Landesamt	Geschäftsordnung, Geschäftsverteilung, Auftragsangelegenheiten, Archivwesen, Laboratorien	1
4. Eichdirektion	Geschäftsordnung, Geschäftsverteilung, Grundzüge des Maß- und Eichwesens, Gebührenwesen und Gebührenabrechnungsverfahren	2
5. Oberbergamt	a) Geschäftsordnung, Geschäftsverteilung, Registraturangelegenheiten	1
	b) Berechtsamsangelegenheiten	1
	c) Haushalts- und Rechnungswesen, Verwaltungsgebühren	2
	d) Beschaffungswesen, Vermögensverwaltung	1
	e) Aufbereitung und Auswertung statistischer Erhebungen	1
6. Oberbergamtskasse	Kassenangelegenheiten	1

Anlage 2
(zu § 37)

Prüfungsniederschrift

Der/Die
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Familienname)

wurde in der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Bergverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Januar 1962 (SMBL. NW. 203010) mündlich geprüft. Dem Prüfungsausschuß haben angehört

1. als Vorsitzender,
2. als 1. Beisitzer,
3. als 2. Beisitzer.

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1.
2.
3.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wurde mit der Note bewertet.

Die schriftliche Prüfung wurde vom bis abgelegt.

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wurde mit der Note bewertet.

Als Gesamtergebnis der Prüfung wurde die Note festgesetzt.

Entscheidungen und Maßnahmen des Prüfungsausschusses:

1. Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden. Das Prüfungszeugnis wurde dem Prüfling ausgehändigt.

2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

- a) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 33 Abs. 2 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und daher die Prüfung nicht bestanden hat. Ihm ist eröffnet worden, daß er die Prüfung nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.
- b) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:

- a) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 33 Abs. 2 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und damit die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

- b) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage nach der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

4. Sonstige Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

....., den 19.....

Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes
in der Bergverwaltung
beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

.....
(Vorsitzender)

.....
(1. Beisitzer)

.....
(2. Beisitzer)

— MBl. NW. 1968 S. 1004.

20321

**Sonderzuschlag
nach der Unterhaltszuschußverordnung
für die Beamten im Vorbereitungsdienst
der Gewerbeaufsichtsverwaltung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 4. 1968 —
I B 1 — 2427

Im Hinblick auf die in Artikel 1 Nr. 4 der Fünften Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 26. Mai 1967 (GV. NW. S. 88 / SGV. NW. 20321) getroffene Neuregelung wird Nummer 3 des RdErl. v. 12. 7. 1966 (SMBI. NW. 20321) mit Wirkung vom 1. 5. 1967 aufgehoben.

— MBl. NW. 1968 S. 1007.

21703

**Kosten der Rückführung
von Deutschen aus dem Ausland und aus
den unter fremder Verwaltung stehenden
deutschen Gebieten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 5. 1968 —
IV C 5 — 5127.0 — Bd 1/2

Abschnitt II Nr. 7.2 meines RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBI. NW. 21703) wird neu gegliedert und erhält folgende Fassung:

7.2 Zu 13 (b):

Gebühren für die Übersetzung von Urkunden, die im Herkunftsland entrichtet werden mußten, sind verrechnungsfähig, wenn die Urkunden den Behörden des Herkunftslandes bei Anträgen auf Ausstellung von Pässen vorzulegen waren.

Die für die Übersetzung von Anträgen gezahlten Gebühren sind dagegen nicht verrechnungsfähig.

- 7.21 Die Sichtvermerksgebühr der Militärmission der Volksrepublik Polen in Berlin-Grunewald für eine Einladung zum **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik beträgt ab 1. April 1967 für eine Person 30,— DM. Die Gebühr für eine Einladung **zum Besuch** in der Bundesrepublik beträgt vom gleichen Zeitpunkt an 15,— DM.

Nach den Vorschriften der **polnischen** Paßbehörden werden von jedem Aussiedlungsbewerber Angaben über den Familienstand verlangt. Z. B. haben Verheiratete, die allein ausreisen wollen, eine Einverständniserklärung ihres Ehepartners, Verwitwete die Sterbeurkunde für den Ehegatten, Geschiedene das rechtskräftige Scheidungsurteil und Aussiedlerinnen, deren Ehemänner verschollen sind, eine gerichtliche Todeserklärung vorzulegen.

- 7.22 In **Rumänien** ist vor Aushändigung des Passes in jedem Falle eine notarielle Erklärung erforderlich, die feststellt, daß der Inhaber des Passes keine Rückforderungen an den rumänischen Staat stellen wird und keine Schulden bei ihm hinterläßt. Die Gebühr für diese Erklärung beträgt ungefähr 100 Lei.

Nunmehr machen die rumänischen Behörden die Genehmigung zur Ausreise aus Rumänien auch von der Stellung von zwei Bürgen abhängig, die eine notariell beglaubigte Schuldübernahmeerklärung für die Aussiedler abzugeben haben. Die Gebühr für die notarielle Beglaubigung schwankt zwischen 44 und 100 Lei je Person.

- 7.23 Die **jugoslawischen** Behörden erheben seit der Währungsumstellung vom 1. Januar 1966 für die Ausstellung eines Passes zum Zwecke der Aussiedlung

in die Bundesrepublik mit Ausreiseseitvermerk Gebühren in Höhe von 28,— N. Dinar.

Die für die vorstehend aufgeführten Unterlagen entstandenen Kosten und Gebühren zuzüglich evtl. Nachnahmekosten sind nach Abschnitt I B Nr. 13 b der Richtlinien verechnungsfähig.

— MBl. NW. 1968 S. 1007.

23230

DIN 1055 Bl. 3

— Lastannahmen für Bauten — Verkehrslasten — Ausgabe Februar 1951 Lastannahmen für elektrische Speicherheizgeräte

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 5. 1968 — II B 1 — 2.702 Nr. 543/68

1. Mit RdErl. v. 20. 6. 1952 (SMBI. NW. 2323) habe ich das Normblatt DIN 1055 Bl. 3 — Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten — Ausgabe Februar 1951 — als Richtlinie für die Bauaufsichtsbehörden eingeführt. Durch die zunehmende Verwendung elektrischer Speicherheizgeräte ist vielfach darüber zu befinden, ob die mit einer gleichmäßig verteilten Verkehrslast von 150 kp/m² bzw. 200 kp/m² berechneten Decken in Wohngebäuden mit derartigen Geräten ohne einen statischen Nachweis belastet werden dürfen.

Hierzu wird bestimmt:

Ein statischer Nachweis ist **nicht** erforderlich, wenn das Gerät die Decke belastet mit

- a) höchstens 300 kp,
- b) mehr als 300 kp, wenn es an einem statisch in Rechnung gestellten Auflager der Decke rechtwinklig zu ihrer Spannrichtung stehen soll.

In anderen Fällen ist in der Regel ein statischer Nachweis erforderlich.

2. Dieser RdErl. ist in dem Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen als Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBI. NW. 2323) im Abschnitt 1 unter DIN 1055 Bl. 3 Spalte 7 zu verzeichnen.

— MBl. NW. 1968 S. 1008.

302

304

Verkehr der Gerichte für Arbeitssachen und der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit mit den obersten Bundes- und Landesbehörden

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 5. 1968 — II 1 — Arb 1240, S 1240

1. Die Gerichte dürfen mit dem Bundespräsidenten, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder, den obersten Bundesbehörden und den obersten Behörden der Länder — abgesehen von den in den Nummern 2 und 3 erwähnten Ausnahmen — nur durch meine Vermittlung schriftlich verkehren. Dabei ist der Dienstweg einzuhalten. Auch dann, wenn eine der bezeichneten Stellen ein Ersuchen unmittelbar an ein Gericht richtet, ist die darauf zu erteilende Antwort mir auf dem Dienstweg vorzulegen, es sei denn, es handelt sich um einen der in den Nummern 2 und 3 aufgeführten Fälle.
2. Ein unmittelbarer Schriftverkehr ist zulässig:
 - a) für die Gerichte im Bereich der Rechtsprechung;
 - b) in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden; in diesen Fällen ist mir jedoch unverzüglich unter gleichzeitiger Unterrichtung der Zwischeninstanzen eine Abschrift unmittelbar vorzulegen;
 - c) für Ersuchen um Aktenübersendungen und Aktenrücksendungen; die bei den Gerichten angeforderten Akten sind mir jedoch zur Entscheidung über die Weiterleitung vorzulegen, wenn

- aa) meine Beteiligung wegen der Bedeutung des Einzelfalls angezeigt erscheint,
- bb) es sich um Akten handelt, gegen deren Versendung Bedenken bestehen können,
- cc) es sich um Personalakten handelt, deren unmittelbare Übersendung nicht ausdrücklich zugelassen ist.

3. Ein unmittelbarer Schriftwechsel ist ferner zulässig, soweit er für bestimmte Angelegenheiten bereits gestattet ist oder noch gestattet wird.
4. Mitteilungen an die in Nummer 1 bezeichneten Stellen sind in der Regel nicht durch Rundschreiben, sondern durch besondere Anschreiben zu bewirken. Eines besonderen Begleitberichts an mich bedarf es regelmäßig nicht; die Mitteilungen sind vielmehr so einzurichten, daß sie von mir mit Sichtvermerk weitergegeben werden können. Ein Doppel des Anschreibens ist für meinen Gebrauch beizufügen.

— MBl. NW. 1968 S. 1008.

8053

Strahlenschutz

Genehmigungen nach § 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung zur Beförderung radioaktiver Stoffe auf Binnenwasserstraßen

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers —

III A 5 — 8950,12 III 14/68 —

und d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV/3 — 54 — 17 — 15/68 — v. 29. 5. 1968

Bei der Erteilung von Genehmigungen nach § 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung zur Beförderung radioaktiver Stoffe auf Binnenwasserstraßen ist folgendes zu beachten:

- 1 Die Beförderung radioaktiver Stoffe auf Binnenwasserstraßen ist nach § 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung (1. StrlSchV) i. d. F. d. Bek. vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1653) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Ausnahmen von dieser Bestimmung enthalten § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 14 a Abs. 1 und § 14 b Abs. 1 aaO.
- 2 Für die Beförderung radioaktiver Stoffe mit Seeschiffen enthält § 9 Abs. 3 der 1. StrlSchV eine Ausnahmebestimmung. Einer Beförderungsgenehmigung bedarf danach nicht, wer radioaktive Stoffe, deren Verpackung den Vorschriften der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960 (BGBl. II S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1966 (BGBl. II S. 429), entspricht, auf Binnenwasserstraßen mit Seeschiffen befördert. Insbesondere müssen die Bestimmungen der Klasse IV b (Verpackungs- und Verladungsvorschriften) der Anlage 1 zur Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter i. d. F. der 3. Änderungsverordnung vom 1. August 1964 (BGBl. II S. 1037) beachtet werden. Danach sind je Versandstück bestimmte höchstzulässige Aktivitätswerte einzuhalten. Die Kennzeichnungspflicht der Versandstücke richtet sich beim Inlandsverkehr nach Anhang 9 der Anlage 1 i. d. F. der 3. Änderungsverordnung, beim grenzüberschreitenden Verkehr nach Anlage 2 i. d. F. der 4. Änderungsverordnung aaO.

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der Verordnung sind nach § 1 Nr. 7 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (BGBl. II S. 833) i. Verb. mit § 11 a und § 12 der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter folgende Behörden zuständig:

- a) Der Bundesminister für Verkehr, wenn
 - ein in der Verordnung nicht genannter radioaktiver Stoff verladen,
 - eine in den Verpackungsvorschriften der Anlage 1 nicht vorgesehene Verpackung verwendet,
 - vom Verbot des Zusammenpackens gefährlicher Güter abgewichen
 werden soll.

- b) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, wenn

die radioaktiven Stoffe abweichend von der Verordnung verpackt und verladen werden sollen und nicht der Bundesminister für Verkehr zuständig ist.

- 3 Für die Beförderung mit Binnenschiffen gilt § 9 Abs. 3 der 1. StrlSchV nicht. Die Beförderung radioaktiver Stoffe mit Binnenschiffen bedarf daher der Genehmigung nach § 4 der 1. StrlSchV. Diese Genehmigungen sind in der Regel unter Beachtung der Bestimmungen der Nummern 3.1 und 3.2 zu erteilen. Soweit es notwendig ist, können auch abweichende und weitergehende Anordnungen getroffen werden.
- 3.1 Sollen Versandstücke mit radioaktiven Stoffen bis zu den nach Klasse IV b der Anlage 1 zur Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter höchstzulässigen Aktivitätswerten befördert werden, so sind die Vorschriften der Anlage 1 entsprechend anzuwenden.
- 3.2 Sollen Versandstücke mit radioaktiven Stoffen befördert werden, deren Aktivität die in Anlage 1, Klasse IV b, genannten Werte übersteigt, oder erscheint es wegen der großen Zahl der Versandstücke notwendig, so ist neben der entsprechenden Anwendung der Vorschriften der Klasse IV b die Einhaltung nachstehender Grundsätze durch Auflagen im Genehmigungsbescheid vorzuschreiben.

3.21 Verladung

- 3.211 Die radioaktiven Stoffe sind in geschlossenen Laderäumen zu stauen.
- 3.212 Zwischen der Außenseite der Verpackung und den Seitenwänden des Schiffes muß ein Abstand von mindestens 1,5 m vorhanden sein.

3.22 Fahrzeugart

- 3.221 Die Beförderung darf nur mit Motorgüterschiffen, nicht aber mit Motortankschiffen ausgeführt werden.
- 3.222 Die Motorgüterschiffe dürfen nicht zugleich Fahrgäste befördern und, abgesehen von Notfällen, nicht schleppen oder geschleppt werden.
Sie dürfen jedoch auf solchen Stromabschnitten geschleppt werden, deren sicheres Durchfahren die Verstärkung der eigenen Propellerleistung durch die eines Vorspannbootes erfordert.

3.23 Fahrtbeschränkungen

- 3.231 Die Motorgüterschiffe dürfen nur bei Tag verkehren und ihre Fahrt nur bei guten Sichtverhältnissen antreten.
- 3.232 Bei Eintritt von schlechter Sicht darf die Fahrt unter Beachtung der im Einzelfall geltenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften nur so lange fortgesetzt werden, als dies zur Erreichung des nächsten geeigneten Liegeplatzes erforderlich ist.

3.24 Liegeplätze

- 3.241 Es dürfen nur die von der Strom- und Schifffahrtspolizei- bzw. Hafen-Ordnungsbehörde besonders vorgesehenen oder zugewiesenen Liegeplätze benutzt werden, es sei denn, daß dies wegen der Witterungs- oder Verkehrsverhältnisse nicht möglich ist.
- 3.242 Die Motorgüterschiffe dürfen nicht Bord an Bord neben anderen Fahrzeugen liegen. Der seitliche Abstand zu anderen liegenden Fahrzeugen muß mindestens 8,5 m betragen.
- 3.243 Während des Stilliegens sind Flaggen und Lichter nach § 54 Nr. 2 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung 1966 vom 11. Oktober 1966 (BGBl. II S. 1333), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1967 (BGBl. II S. 1817), bzw. der Rheinschifffahrtspolizei-Verordnung vom 24. Dezember 1954 (BGBl. II S. 1411), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 1966 (BGBl. II S. 147), zu setzen.

3.25 Beförderungsanzeige

Der Wasser- und Schifffahrtsdirektion, in deren Bereich die radioaktiven Stoffe verladen werden oder deren Bereich bei der Fahrt zuerst berührt wird, sind folgende Angaben rechtzeitig vor Antritt der Reise oder — bei Weiterbeförderung ohne Umladung von außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes verladenen radioaktiven Stoffen — vor Grenzübertritt zu machen:

Name des Schiffes und des Schiffsführers,
ungefährer Zeitpunkt des Reisebeginns oder des Grenzübertritts,

Name und Anschrift der die Beförderung ausführenden Personen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 der 1. StrlSchV) und
Name oder Bezeichnung des Lade- und des Löschhafens.

3.26 Unfallanzeige

Unfälle oder sonstige Schadensfälle bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen sind — unbeschadet der Verpflichtung nach § 53 der 1. StrlSchV — unverzüglich dem Wasser- und Schifffahrtsamt sowie der Wasserschutzpolizeidienststelle anzuzeigen, in deren Bereich sich das Schiff befindet.

- 4 Wegen der Beteiligung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion im Genehmigungsverfahren und wegen der Benachrichtigung der Aufsichtsbehörden von der Erteilung der Beförderungsgenehmigung wird auf Nummern 1. und 3.1 des RdErl. v. 29. 11. 1960 (SMBL. NW. 8053) hingewiesen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Der RdErl. v. 10. 4. 1962 (SMBL. NW. 8053) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1968 S. 1008.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist in den Ruhestand getreten:

Verwaltungsgericht in Minden

Verwaltungsgerichtsrat Dr. Kaufhold.

— MBL. NW. 1968 S. 1009.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Richtlinien 1968

für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Milchverkaufswagen und Milchtransportfahrzeugen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 5. 1968 — III B 5 — 360/68

1 Zweck der Förderungsmaßnahme

Gegenüber der Versorgung mit Trinkmilch in den Verbrauchszentren ist die Versorgung der Verbraucher mit Milch und Milcherzeugnissen in Stadtrandgebieten, Streusiedlungen und ländlichen Bezirken vielfach noch ungenügend. Das gilt nicht nur für die Versorgung der Privathaushalte, die oft relativ lange Wege zu den vorhandenen stationären Geschäften zurücklegen müssen, sondern auch für Großverbraucher und Großabnehmer in Stadtrandgebieten (Industriebetriebe, Großunternehmen, Schulen, Krankenhäuser usw.). Zur Sicherung und Verbesserung der Versorgung in diesen Räumen ist daher der verstärkte Einsatz von Milchverkaufswagen und Milchtransportfahrzeugen erforderlich.

Durch die Gewährung von Zuschüssen soll Milchhandelsunternehmen ein Anreiz zur Anschaffung derartiger Fahrzeuge gegeben werden.

2 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen

- 2.1 Zuschüsse dürfen nur an Milchhandelsunternehmen gewährt werden, die Verbraucher sowie Großverbraucher und Großabnehmer in den unter 1. genannten Gebieten mit Milch und Milcherzeugnissen versorgen.
- 2.2 Zuschußfähig sind die Anschaffungskosten für
- 2.21 Fahrzeuge, die auf Grund ihrer Aufbauten und der damit fest verbundenen Innenausstattung (Verkaufseinrichtung) dazu bestimmt sind, Milch und Milcherzeugnisse anzubieten und zu verkaufen (Milchverkaufswagen). Hierbei muß gewährleistet sein, daß die Qualität der Milch und Milcherzeugnisse durch die Lagerung und den Transport nicht nachteilig beeinflusst wird. Die Nutzlast der Milchverkaufswagen muß mindestens mit zwei Drittel für das Angebot von Milch und Milcherzeugnissen (einschließlich Milchtank, Kannen, Flaschen, Packungen, Transportkisten u. dgl.) genutzt werden;
- 2.22 Lastkraftwagen mit geschlossenem Aufbau, die ausschließlich für den Transport von Milch und Milcherzeugnissen zur Belieferung von Großverbrauchern und sonstigen Großabnehmern durch den Milchhandel bestimmt sind (Milchtransportwagen).

3 Höhe der Zuschüsse

- 3.1 Der Zuschuß beträgt 10% des Nettoanschaffungspreises für die unter 2.21 und 2.22 genannten Fahrzeuge, höchstens jedoch 1 500 DM. Eingeräumte Rabatte und Skonti sind in jedem Fall vorweg abzusetzen.
- 3.2 Für die Förderungsmaßnahme stehen 150 000 DM zur Verfügung. Bewilligungen können nur bis zur Höhe dieses Betrages ausgesprochen werden.
- 3.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

4 Verfahren

- 4.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind an das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 24 b (Landesamt), zu richten.
- 4.2 Im Antrag ist darzustellen, daß sowohl die Voraussetzungen im Hinblick auf den Förderungszweck nach 1 und für die Gewährung von Zuschüssen nach 2 der Richtlinien erfüllt sind.

Insbesondere sind hierbei die Absatzverhältnisse darzustellen und die Umsatzmengen des letzten halben Jahres an Milch und Milcherzeugnissen im ambulanten Handel anzugeben. Die Angaben über Bezugs- bzw. Umsatzmengen sind von der Liefermolkerei zu bestätigen.

Sofern der Antragsteller neben dem ambulanten Handel auch eine stationäre Verkaufseinrichtung betreibt, sind die Umsatzmengen entsprechend aufzugliedern.

- 4.3 Zuschüsse dürfen erst **nach** Inbetriebnahme des Fahrzeuges ausgezahlt werden. Vor Auszahlung des Zuschusses sind dem Landesamt die Rechnungen im Original mit Lieferbescheinigung vorzulegen.

5 Prüfungsrecht

Dem Landesamt, dem Landesrechnungshof und mir bleibt vorbehalten, die Verwendung der Zuschüsse zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

6 Rückforderungsrecht

- 6.1 Stellt sich nach Gewährung eines Zuschusses heraus, daß die Voraussetzungen dafür entgegen den Angaben des Antragstellers (Käufer) nicht gegeben waren, so ist der Zuschuß in voller Höhe zurückzuzahlen.
- 6.2 Die Verpflichtung zur Rückzahlung besteht auch dann, wenn der Antragsteller (Käufer) das Fahrzeug stilllegt oder zweckentfremdet verwendet.
Sofern die Rückzahlungsverpflichtung bereits im ersten Jahr nach Auszahlung des Zuschusses eintritt, ist der Zuschuß in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ermäßigt sich bei Stilllegung, Weiterveräußerung oder zweckentfremdeter Verwendung des Fahrzeuges:
im zweiten Jahr auf 75 v. H.
im dritten Jahr auf 50 v. H.
im vierten Jahr auf 25 v. H.
des Zuschusses.
Nach Ablauf des vierten Jahres entfällt eine Rückzahlungspflicht.
- 6.3 Die Rückzahlungsbeträge sind jeweils vom Tage des Empfanges des Zuschusses ab mit 2 v. H. über dem jeweiligen Bundesbankdiskont zu verzinsen.

— MBl. NW. 1968 S. 1009.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.